

VO/0524/11

**Bebauungsplan Nr. 1152 - Rather Straße -
Offenlegungsbeschluss**

Beschlüsse:

14.09.2011 SI/1516/11 Bezirksvertretung Cronenberg TOP 3

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1152 - Rather Straße - erfasst eine Fläche nördlich der Rather Straße, östlich des Grundstückes Rather Straße Nr. 40 in einem 50 m breiten Streifen parallel zur Rather Straße verlaufend bis zu dem in der Örtlichkeit unterhalb der Böschung verlaufenden Weg gegenüber den Grundstücken Rather Straße Nr. 5a und 5b, wie in der Anlage 03 dargestellt.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1152 - Rather Straße - gem § 3 Abs. 2 BauGB wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Der Kanalbau ist, wie in der Bürgerversammlung vorgestellt, als Freispiegelkanal mit Druckentwässerung ab Endpunkt durchzuführen. Die Bürger sind frühzeitig über die Kosten zu informieren.

Stimmenmehrheit (gegen Die Linke und bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

**28.09.2011 SI/0505/11 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 21**

1. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1152 - Rather Straße - erfasst eine Fläche nördlich der Rather Straße, östlich des Grundstückes Rather Straße Nr. 40 in einem 50 m breiten Streifen parallel zur Rather Straße verlaufend bis zu dem in der Örtlichkeit unterhalb der Böschung verlaufenden Weg gegenüber den Grundstücken Rather Straße Nr. 5a und 5b, wie in der Anlage 03 dargestellt.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1152 - Rather Straße – gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Er-

klärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit (bei vier Enthaltungen der Fraktion B 90/GRÜNE und LINKE)